

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

7. Zusatzbezeichnung Homöopathie

I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen durch Homöopathie

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an fachspezifischen Kursen mit mindestens 80 ATF-anerkannten Stunden. Humanmedizinische Kurse können bis maximal 40 Stunden anerkannt werden.

C.

Vorlage von 50 Fallberichten, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen der Homöopathie
2. Grundregeln der Homöopathie, Simile-Regel, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung
3. Hahnemanns Organon der Heilkunst, Heringsche Regel
4. Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB1)
5. Konstitutionsbegriff in der Homöopathie
6. Wissenschaftliche Beweisführung homöopathischer Arzneimittelwirkungen
7. Grundlagen der Repertorisation
8. Rechtliche Grundlagen
9. Anwendung der Homöopathie
10. Unterschiede im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin
11. Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
12. Durchführung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose, Behandlung akuter und chronischer Krankheiten nach homöopathischen Grundsätzen
13. Eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern

V. Weiterbildungsstätten

1. Tierärztliche Kliniken und Praxen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet